GRUNDSCHULE WEISSENSTADT

95163 Weißenstadt Schulstr. 33



Tel: 09253/97399 - Fax: 09253/1404 - E-Mail: verwaltung@grundschule-weissenstadt.de - www.grundschule-weissenstadt.de

Weißenstadt, den 9.10.2018

Informationen zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Bitte aufmerksam lesen und zu Ihren Unterlagen nehmen! Den Abschnitt unten bitte in der Schule abgeben!

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise zum Umgang mit Unfällen in der Schule, bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg. Falls im Zusammenhang mit einem solchen Unfall eine ärztliche Behandlung notwendig wird, erstatten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Kommunale Unfallversicherung Bayern KUVB) die Kosten dieser Behandlung.

Beachten Sie bitte folgende Punkte:

- ➢ Bei Unfällen in der Schule und bei Schulveranstaltungen ergreift die anwesende Lehrkraft alle gebotenen Maßnahmen zur Ersten Hilfe. Sie als Eltern werden auf schnellstem Wege benachrichtigt. Sie können Ihr Kind dann in der Schule abholen und alles Weitere veranlassen. Je nach Art der Verletzung wird ggf. umgehend eine ärztliche Notfallversorgung eingeleitet.
- ➤ Teilen Sie dem Arzt oder Zahnarzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird!

 Gleiches gilt für ein in Anspruch genommenes Krankenhaus. Jeder Arzt und jedes Krankenhaus sind verpflichtet, bei Schulunfällen direkt mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen.
- Lehnen Sie die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung ab und verweisen Sie den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung.
- ➤ Der erstbehandelnde Arzt wird ggf. darauf hinwirken, dass Ihr Kind einem sogenannten Durchgangsarzt (das ist ein von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählter Facharzt) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet dann, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht, oder ob eine besondere fachärztliche Behandlung erforderlich ist.
- Erfährt der erstbehandelnde Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt oder wünschen Sie als Eltern eine privatärztliche Behandlung, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderungen unmittelbar gegenüber Ihnen geltend zu machen. Nachdem Sie diese Rechnung beglichen haben, können sie diese dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorlegen. Erstattet wird dann allerdings ggf. ein wesentlich geringerer Betrag. Der Differenzbetrag muss dann von Ihnen selbst getragen werden.

Die Schule muss jeden Schülerunfall an die KUVB melden. Informieren Sie die Schule daher **umgehend** über einen Arztbesuch in der Folge eines Schulunfalls.

Q	
Empfangsbestätigung	
Betrifft (Vorname, Familienname des Schülers/der Schülerin):	Klasse:

Wir/Ich habe/n von dem Informationsschreiben über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen Kenntnis erhalten. Das Informationsblatt habe(n) ich/wir ausgehändigt bekommen.

Ort, Datum: Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten: